



STATUTEN DES 24er Club

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

24er Club

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere

- den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und ein professionelles Networking aufzubauen;
- die Kollegialität und die Freundschaft unter den Mitgliedern zu fördern;
- die Geschäftsbeziehungen auf- und auszubauen und einander bei Projekten zu unterstützen;
- weitere Dienstleistungen für die Mitglieder zu erbringen.

Zu diesem Zwecke veranstaltet der 24er Club regelmässig Anlässe und Diskussionsplattformen und bietet Vernetzungsmöglichkeiten an.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mittel

Einnahmen des
Vereins

Art. 3

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- Die Jahresbeiträge der Aktiv- und der Sponsoringmitglieder: Aktivbeitrag CHF 600.00, Sponsoring CHF 200.00.
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Sponsorenbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Subventionen, u.ä.
- Kapitalerträge
- Übrige Einnahmen

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder (Aktiv- und Sponsoringmitglieder) für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft/
Beitritt

Art. 5

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 16. Altersjahr vollendet hat und die ein Interesse am Vereinszweck hat, eine bestimmte Branche repräsentiert und sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt. Im Verein ist maximal ein Teilnehmer einer Branche vertreten. Die Zahl der Aktivmitglieder darf ein Maximum von 24 Personen nicht überschreiten. Sponsoringmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich nicht aktiv am Verein beteiligt, jedoch bereit ist, den Verein finanziell zu unterstützen.

Aufnahme, Ab-
lehnung

Art. 6

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mit der Einzahlung des entsprechenden

Mitgliederbeitrages tritt die Mitgliedschaft in Kraft. Den Mitgliederbeitrag haben Aktiv- und Sponsoringmitglieder zu zahlen. Tritt ein Neumitglied innerhalb eines Jahres ein, bezahlt er seinen Mitgliederbeitrag anteilmässig.

Austritt, Ausschluss,
Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Auflösung des Vereins;
- bei Sponsoringmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sofern eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, fällt der Vorstand den Ausschlussentscheid und vollzieht ihn.

IV. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Mitgliederversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

A Mitgliederversammlung

-
Einberufung,
Befugnisse
a.o. GV

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktanden eingeladen.

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Déchargeerteilung
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Wahlen
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv/Sponsoring)

Der Präsident übernimmt den Vorsitz und bezeichnet die Stimmenzähler.

Der Präsident stimmt mit. An der Versammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sponsoringmitglieder werden zur Versammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

B Vorstand

Konstitution

Art. 10

Der Vorstand konstituiert sich selbst, besteht aber aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vereinspräsidenten und dem Kassier. Der Präsident hat den Stichtscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Vollmacht auf Beschlüsse und Aktivitäten, Finanzen und Anlässe des Vereins.

Aufgaben

Art. 11

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Definitive Festlegung des Jahresprogramms
- b) Erstellung des Jahresbudgets
- c) Organisation und Durchführung der Anlässe
- d) Bestätigung der neuen Aktivmitglieder
- e) Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
- f) Mittelbeschaffung

Der Vorstand kann Aufgaben an Aktivmitglieder oder an Externe delegieren.

Entschädigung

Art. 12

Ausserordentliche Entschädigungen oder Spesen werden nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand aus dem Vereinskonto bezahlt.

Unterschrift

Art. 13

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Aktivmitglieder

Wahl, Aufgaben

Art. 14

Die Aktivmitglieder werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Aufgaben der einzelnen Aktivmitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Anlässe oder im administrativen Bereich.

C. Rechnungsrevisoren

Rechnungsjahr

Art. 15

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Wahl, Amtsdauer

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind Aktivmitglieder des Vereins.

Aufgaben

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. September 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, den 2. September 2011

Die Gründungsmitglieder
